

Sitzungsvorlage Werkausschuss öffentlich

am 17.11.2015

Vorlagen-Nr.: SWD/016/2015

Berichterstatter: Herr Werner Lechler

Betreff: Strompreise für die Produktfamilie Dinkelsbühl für Privat- und Gewerbekunden zum 01.01.2016

Sonderbedingung für die Stromversorgung von elektrischen Heizanlagen für Raumheizzwecke und elektrische Wärmepumpen zum 01.01.2016

Grundversorgung mit Strom zum 01.01.2016

Sachverhaltsdarstellung:

Die staatlichen Belastungen am Strompreis für Haushaltskunden steigen auch im Jahr 2016 weiter an. Die Belastungen aus der EEG-Umlage steigen um rund 3 Prozent von 6,17 ct/kWh auf 6,354 ct/kWh an. Nur die Kosten bei der EEG-Umlage werden nach Angaben des BDEW für die Kunden im Jahr 2016 22,9 Mrd. Euro betragen.

Die Höhe der entstehenden Kosten aus der KWKG-Umlage für das Jahr 2016 steht derzeit noch nicht endgültig fest. Der am 23. September 2015 vom Bundeskabinett verabschiedete Regierungsentwurf zur Novelle des KWK-Gesetzes enthält neben verbesserten Konditionen für den Neubau und die Modernisierung von KWK-Anlagen auch Regelungen für einen auf vier Jahre befristeten KWK-Zuschlag für bestehende Gas-KWK-Anlagen über zwei Megawatt Leistung, die die höchste Zuschlagsdauer nach KWK-G bereits überschritten haben. Diese Neuerungen des KWK-G 2016 führen zu einem spürbaren Anstieg der KWK-Umlagen, wenn das Gesetz zum 01. Januar 2016 in Kraft tritt. Ob dies tatsächlich der Fall sein wird, hängt davon ab, ob die Verfahren in Bundestag und Bundesrat sowie die Notifizierung des KWK-G bei der EU-Kommission planmäßig verlaufen.

Diesen Anstieg der staatlichen Steuern und Abgaben können wir mit einem günstigeren Einkauf für das Jahr 2016 fast ausgleichen.

Die Werkleitung schlägt daher vor, die Preise für das Jahr 2016 unverändert fortzuführen.

Anlagen

Preisblätter Strom 2015

Preisblätter Strom 2016

Diagramme über die Zusammensetzung des Strompreises

Vorschlag zum Beschluss:

Die Werkleitung schlägt vor, die Preise der Produktfamilie Dinkelsbühl für Privat- und Gewerbekunden, der Sonderbedingung für die Stromversorgung von elektrischen Heizanlagen für Raumheizzwecke und elektrische Wärmepumpen und der Grundversorgung gemäß den beiliegenden Preisblättern zu genehmigen.
